

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zielsetzung der Praxisphasen	3
§ 3 Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen	3
§ 4 Leistungsnachweise in den Praxisphasen der Module 1, 8 und 11	5
§ 5 Ziele, Inhalte, Ausbildungsplanung und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 12)	5
§ 6 Leistungsnachweis im praktischen Studiensemester (Modul 12)	7
§ 7 Durchführung der Praxisphasen und Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen	8
§ 8 Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen	8
§ 9 Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen	9
§ 10 Praxisbegleitung durch die Hochschule	9
§ 11 Durchführung des Kolloquiums	10
§ 12 Anerkennung des praktischen Studiensemesters	11
§ 13 Praxisreferat	11
§ 14 Erweiterter Prüfungsausschuss	12
§ 15 Einbeziehung der Berufspraxis	13
§ 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich	14

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 02.12.2019

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 02.12.2019 und des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufenerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) insbesondere das Nähere

1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen,
2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen,
3. zur Zulassung von Praxisstellen,
4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern/Sozialpädagoginnen und -pädagogen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufenerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362).

§ 2 Zielsetzung der Praxisphasen

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Student*innen an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressat*innen Sozialer Arbeit reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialer Ausschließung und Partizipation in der Praxis Sozialer Arbeit transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis Sozialer Arbeit zu entwickeln.

§ 3 Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen

(1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sind die Praxisphasen der Module 1 und 11 erfolgreich zu absolvieren.

(a) Praxiserkundung (Modul 1):
Ziele:

- Erkennen unterschiedlicher Professionalitätsprofile in den verschiedenen Handlungsfeldern und Wissen um die Kooperationsbezüge zwischen sozialen Institutionen (Vernetzung) und verschiedenen Disziplinen sowie sozialen Bewegungen im Feld der Sozialen Arbeit.

Zeitliche Dauer am Lern- und Bildungsort `Praxis`:

90 Stunden im 1. und 2. Semester.

Inhalte:

- Erkundung verschiedener Handlungsfelder der Sozialen Arbeit.
- Hospitation in ausgewählten Einrichtungen, um die Organisationsformen (Aufträge, Abläufe, Instrumente), die Lebenswelt und den Sozialraum der Adressat*innen kennen zu lernen sowie sich mit der professionellen Rolle auseinander zu setzen.

(b) Forschungsprojekt (Modul 8):

Ziele:

- Fähigkeiten entwickeln, Praxisfragen in Forschungsfragen und in entsprechende empirische Bearbeitungsmethoden umformulieren zu können.
- Kenntnis empirischer Forschungsmethoden zur Reflexion und Evaluation von Praxis unter besonderer Beachtung ethischer Reflexionen von Forschung.

Zeitliche Dauer am Lern- und Bildungsort `Praxis`:

90 Stunden in der Regel im 3. und 4. Semester

Inhalte:

- Kennenlernen verschiedener Forschungsformen und -perspektiven.
- Anwendung von empirischen Forschungsmethoden in der Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere um Organisationen und Lebenswelten zu reflektieren, die eigene Tätigkeit zu evaluieren sowie die soziale Wirklichkeit als sozial konstruierte und damit zu hinterfragende und veränderbare zu verstehen.

(c) Studiengruppenpraktikum (Modul 11):

Ziele:

- Studierende gestalten ihre neue Situation am Lern- und Bildungsort `Praxis` und reflektieren ihre Art der Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung auf dem Hintergrund ihrer Lernbiographie wie auch auf dem Hintergrund der Organisation, des Teams und der Lebenswelten der Adressat *innen.
- Studierende entwickeln einen ethnographischen Blick in Bezug auf die Erfahrungen von Ausschluss und Partizipation, die Komplexität der Lebensgeschichten, deren Bedeutung für die Beziehungsgestaltung zwischen Geschlechtern und Generationen sowie die Deutungsmuster der Adressat*innen und Erkennen den Zusammenhang zwischen Fall und Organisation.
- Die Studierenden reflektieren unterschiedliche Normalitätsdiskurse hinsichtlich ihrer Relevanz für eigenes Handeln sowie für Selbst- und Fremdzuschreibungen.
- Die Studierenden kennen verschiedene Organisationstypen sowie Organisationskulturen und entwickeln angemessene schriftliche und mündliche Umgangs- und Kommunikationsformen.

- Die Studierenden nutzen Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente.

Zeitliche Dauer am Lern- und Bildungsort `Praxis`:

320 Stunden Blockpraktikum in der Regel zwischen dem 3. und 4. Semester, wovon bis zu 80 Stunden studienbegleitend und weitere 80 Stunden als Blockphase in der lehrveranstaltungsfreien Zeit im darauffolgenden Semester absolviert werden können.

Inhalt:

- Aufbau, Gestaltung und Erhalt von professionellen Arbeitsbeziehungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern und -settings
- Wissen um Organisationstypen und -kulturen, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Standards, Dokumentation
- Sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibungen und Analysen im Hinblick auf Lebenswelten und Lebenslagen der Adressat*innen sowie im Hinblick auf Sozialräume.
- Unterscheidung zwischen professionellen und subjektiven Deutungsmustern
- Professionelle Kommunikation in unterschiedlichen Settings und Systemen.

Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Praxiszeiten durch Krankheit müssen die 16 Stunden überschreitenden Fehlzeiten nachgeholt werden.

(2) Auslandspraktikum

Das Forschungsprojekt und das Studiengruppenpraktikum können mit Zustimmung der Leitung des International Office und der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit im Ausland erbracht werden.

§ 4 Leistungsnachweise in den Praxisphasen der Module 1, 8 und 11

In den Praxisphasen sind nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von einer/einem Lehrenden zu bewerten:

- Praxiserkundung (Modul 1): Mündliche Präsentation einer Situationsanalyse.
- Forschungsprojekt (Modul 8): Forschungsbericht i.d.R. als Gruppenleistung (15 Textseiten pro Person).
- Studiengruppenpraktikum (Modul 11): Mündliche Präsentation einer Fall-, Situations- oder Projektanalyse (20 Minuten pro Person).

§ 5 Ziele, Inhalte, Ausbildungsplanung und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 12)

(1) Ziele

- Das praktische Studiensemester wird in der Regel an der gleichen Praxisstelle wie das Studiengruppenpraktikum absolviert.
- Unter Anleitung übernehmen die Studierenden zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle, erproben die Umsetzung von Wissen in Handlungskonzepte und erweitern ihre Handlungs- und Reflexionskompetenz und unterziehen das in der Hochschule wie in den Handlungsfeldern erworbene

Wissen einer kritischen Reflexion.

(2) Inhalte

- Ein zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit sind Entstehungsprozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung. Entsprechend dem Auftrag Sozialer Arbeit, soziale, ökonomische, kulturelle, rechtliche und politische Partizipation herzustellen und zu gewährleisten, gilt es in der Praxis Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation zu erkennen und zum Gegenstand des Handelns zu machen.

Konkret erfolgt dies durch:

- Vertiefung der Praxis und der Reflexion von Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingung Sozialer Arbeit, der Organisation, der eigenen Persönlichkeit, des Teams und der Lebenswelt der Adressat*innen.
- Weiterentwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Kontextbedingungen und Komplexität der Lebensgeschichte, der Beziehungsformen und der Deutungsmuster der Adressat*innen.
- Erkennen von Organisationsstrukturen und -kulturen und damit den Zusammenhang zwischen Organisation und Fallkonstruktion.
- Entwicklung einer dialogischen Haltung in Bezug auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen, Aushandlungsprozessen, Vermittlung und Kooperation sowie Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen, in der Regel hierarchisch strukturierten und von Machtungleichgewichten geprägten Settings und Rollen.
- Wissen um die eigene Wertorientierung und deren Reflexion.
- Nutzen von Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente zur Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Adressat*innen und der Handlungsspielräume der Praxis Sozialer Arbeit.
- Berichte, Gutachten etc. als von administrativen Erfordernissen und Organisationsstrukturen und -abläufen konstruierte „Wirklichkeit“ erkennen und in ihren möglichen ausschließenden und stigmatisierenden Wirkungen einschätzen können. Darüber hinaus sollen ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund landesspezifischer Ausprägungen exemplarisch vertieft werden.

(3) Ausbildungsplanung

Das praktische Studiensemester ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die Studiengruppenleitung und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den jeweiligen Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Wochen des praktischen Studiensemesters vereinbart. Dieser stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. Im Ausbildungsplan werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten der Sozialen Arbeit ausgewiesen.

(4) Umfang

Das praktische Studiensemester (Modul 12) umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden.

(5) Urlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei eine Mindestzahl von 880 Stunden abgeleistet werden muss.

(6) Versäumnisse

Bei Versäumnissen von Praxiszeiten durch Krankheit müssen die 64 Stunden überschreitenden Fehlzeiten nachgeholt werden.

(7) Zeitraum

Das praktische Studiensemester wird im Studiengang Soziale Arbeit in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. September d.J. und endet spätestens am 31. März des folgenden Jahres.

(8) Teilzeitstudium

Studierende im Teilzeitstudium absolvieren die Praxiszeit mit mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit. Die Praxisphase verlängert sich entsprechend auf ein Blockpraktikum von in der Regel einem Jahr.

(9) Auslandspraktikum

Das praktische Studiensemester kann mit Zustimmung der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit und der Leitung des International Office im Ausland absolviert werden. Voraussetzung wird, dass das Studiengruppenpraktikum im Inland absolviert wurde.

§ 6 Leistungsnachweis im praktischen Studiensemester (Modul 12)

(1) Kolloquiumsarbeit

In der Kolloquiumsarbeit nach dem praktischen Studiensemester stellen die Studierenden die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens und ihrer Kompetenzen in der beruflichen Praxis dar und setzen sich mit einem selbst ausgewählten Teilbereich ihres praktischen Studiensemesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinander. Im Vordergrund der Bearbeitung steht die theoriegeleitete Analyse, Reflexion und Bewertung des eigenen professionellen Handelns nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(2) Umfang

Die Kolloquiumsarbeit soll 20 Textseiten umfassen.

(3) Gruppenarbeit

Die Kolloquiumsarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(4) Termine

Melde-, Abgabe und Kolloquiumstermine werden vom Erweiterten Prüfungsausschuss festgesetzt und semesterweise veröffentlicht.

(5) Bewertung

Die Kolloquiumsarbeit wird von einem/einer Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe bewertet, jedoch nicht benotet. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung des Kolloquiums gem. § 11 Abs. 6 ein.

§ 7 Durchführung der Praxisphasen und Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen

(1) Kontinuität

Das Studiengruppenpraktikum in Modul 11 sowie das praktische Studiensemester in Modul 12 sollen in der Regel beim gleichen Träger absolviert werden, um einen kontinuierlichen Lernprozess zu ermöglichen.

(2) Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen

Eine Verkürzung des praktischen Studiensemesters durch Anrechnung von sozialpädagogischen und/oder sozialarbeiterischen Ausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studium absolviert wurden, ist in der Regel nicht möglich.

Auf Antrag kann der Erweiterte Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Studiengruppenleitung eine Anrechnung im praktischen Studiensemester von vier Wochen beschließen, wenn vor Beginn des Studiums auf der Grundlage einer entsprechenden Ausbildung eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens zwei Jahren Vollzeit abgeleistet wurde. Die Vollzeittätigkeit muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor Studienbeginn erfolgt sein. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Ableistungszeitraum entsprechend.

§ 8 Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

(1) Anerkennung als geeignete Praxisstelle

Das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester können ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gem.

§ 3 des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufenerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Sozialen Arbeit wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten.

(2) Qualifizierte Praxisanleitung

Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit die Anleitung übernehmen. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit.

(3) Freistellung am Studientag

Die Praxisstellen stellen die Studierenden im praktischen Studiensemester an einem wöchentlichen Studientag und zur Teilnahme an weiteren praxisbegleitenden Veranstaltungen im Umfang von maximal einer Woche frei.

(4) Praktikumsvereinbarung

Zwischen Studierenden und Praxisstelle wird eine schriftliche Praktikumsvereinbarung abgeschlossen. Diese ist dem Praxisreferat von den Studierenden vor Beginn des Studiengruppenpraktikums bzw. des praktischen Studiensemesters zur Kenntnisnahme vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Hochschule geht davon aus, dass die Träger von Praxisstellen den Studierenden im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 650 Euro gewähren.

§ 9 Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

(1) Beurteilung

Am Ende des Studiengruppenpraktikums und des praktischen Studiensemesters händigt die Praxisstelle den Studierenden eine Beurteilung aus. Die Beurteilung für das Studiengruppenpraktikum erfolgt auf einem Formblatt der EHD. Die Beurteilung über das praktische Studiensemester besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Als Bewertungsgrundlage hierfür gilt der Ausbildungsplan.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

Zeigt sich während des praktischen Studiensemesters, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle und die jeweils verantwortliche Studiengruppenleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit und Studiengruppenleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Erweiterte Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters

Gelangt der Erweiterte Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein entsprechender Bescheid.

Der Erweiterte Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das praktische Studiensemester zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten, bei Teilzeit verlängert sich der Zeitraum dementsprechend.

§ 10 Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Studiengruppen im Kontext der Module 11 und 12 gewährleistet.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die in den Studiengruppen verantwortlich Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

Im praktischen Studiensemester finden am wöchentlichen Studientag während der Lehrveranstaltungszeit die jeweiligen Studiengruppen sowie unabhängig von der Lehrveranstaltungszeit Supervisionsgruppen statt. Während des praktischen Studiensemesters sollen weitere praxisbegleitende Veranstaltungen angeboten werden.

(2) Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule

Studierende, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EHD nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule in einem äquivalenten Umfang wahrzunehmen.

Dies ist mit der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit abzustimmen und durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen.

(3) Praxisforen

Die Studiengruppenleitungen und das Praxisreferat Soziale Arbeit laden die anleitenden Fachkräfte zu Praxisforen ein, die u.a. dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

(4) Fortbildung für anleitende Fachkräfte

Der Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik bietet in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte an.

§ 11 Durchführung des Kolloquiums

(1) Zweck und Inhalt des Kolloquiums

Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Studierenden über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügen, um weitgehend selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden. Grundlage der Kolloquiumsprüfung ist die Kolloquiumsarbeit.

(2) Meldung zum Kolloquium

Die Meldung zum Kolloquium hat zu den veröffentlichten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter § 12 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Nachweise, beizufügen. Zwei Exemplare der Kolloquiumsarbeit sind ebenfalls zu den ausgewiesenen Terminen einzureichen.

(3) Zulassung zum Kolloquium

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Erweiterte Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Kolloquiumskommissionen

Die Kolloquiumskommissionen werden vom Erweiterten Prüfungsausschuss eingesetzt. In der Regel setzen sie sich aus Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe und staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen, die mehrjährige Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit haben, zusammen. Die Berufsrollenträger*innen sollen Erfahrung in Praxisanleitung haben, jedoch nicht anleitende Fachkraft der zu prüfenden Studierenden gewesen sein.

(5) Durchführung des Kolloquiums

Das Kolloquium ist eine Modulprüfung und wird als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Student*innen oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt pro Person 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Bewertung des Kolloquiums

Die Prüfung wird mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Kolloquiumsarbeit und die Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 in die Bewertung mit einzu beziehen. Stimmt die Bewertung der beiden Prüfer*innen überein, wird das Ergebnis im Anschluss an das Kolloquium mündlich den Student*innen bekannt gegeben. Wenn die beiden Prüfer*innen zu keinem übereinstimmenden Ergebnis kommen, entscheidet der Erweiterte Prüfungsausschuss nach Anhörung aller Beteiligten.

(7) Nichtbestehen des Kolloquiums

Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid des erweiterten Prüfungsausschusses. Die Kolloquiumsprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(8) Bescheinigung

Über das bestandene Kolloquium stellt das Praxisreferat Soziale Arbeit eine Bescheinigung aus.

(9) Einsichtsrecht in Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums können die Studierenden die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums schriftlich bei der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit zu stellen.

§ 12 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn die Studierenden nachweisen, dass

- a) sie die Praxiszeiten (M 1, M 11, M12) in dem erforderlichen Umfang erbracht haben,
- b) sie an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen haben
bzw. die erforderlichen Nachweise gem. § 10 vorlegen,
- c) ihre Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden und
- d) das Kolloquium bestanden wurde.

§ 13 Praxisreferat

(1) Aufgaben des Praxisreferats

Das Praxisreferat Soziale Arbeit ist für die curriculare Verbindung der Lern- und Bildungsorte Hochschule und Berufspraxis und für die Ausgestaltung und Sicherung der Standards zur Erteilung der staatlichen Anerkennung zuständig.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Kooperation mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Sozialen Arbeit zu Praxisphasen im Studium
- Akquise, Prüfung und Zulassung von geeigneten Praxisstellen,
- Informationsmanagement zu anerkannten Praxisstellen und Praxisphasen
- Fachliche Beratung von Studierenden zu praxisbezogenen Studienanteilen und Studienverläufen (Module 11 und 12) sowie die Durchführung von Lehr- und Informationsveranstaltungen
- Modulverantwortung (Module 11 und 12) mit hauptamtlich Lehrenden
- Fachliche Beratung zu praxisbezogenen Studienaufenthalten im Ausland
- Mitwirkung bei Auslandskontakten und Lehrveranstaltungen, sofern die praxisbezogenen Studienanteile betroffen sind,
- Organisation und Koordination im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen der Studiengänge Soziale Arbeit vorgeschrieben sind,
- Organisation, Durchführung und Evaluation praxisbegleitender Lehrveranstaltungen mit hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten,
- Beratung, Coaching und Konfliktmanagement an der Schnittstelle Hochschule und Berufspraxis im Kontext der Praxisphasen (Module 11 und 12)
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen und Praxisforen für anleitende Fachkräfte in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden,
- Beratung der hauptamtlich Lehrenden der Studiengruppen in allen Praxisangelegenheiten,
- Evaluation und Qualitätsentwicklung, auch mit Beteiligung anleitender Fachkräfte und Vertreter*innen der Träger,
- Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der praxisbezogenen Studienanteile.

(2) Leitung des Praxisreferates

Die Leitung des Praxisreferats Soziale Arbeit verfügt über eine Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in und nimmt diese Aufgaben in geschäftsführender Funktion wahr.

§ 14 Erweiterter Prüfungsausschuss

(1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist zudem ein Erweiterter Prüfungsausschuss gemäß § 25 Absatz 10 Rahmenprüfungsordnung der EHD (RaPO) vom 28.01.2013 i.d. F. vom 29.04.2019 zu bilden.

(2) Der Erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und der Leitung des Praxisreferats des Studiengangs Soziale Arbeit.

(3) Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden auf Vorschlag der Berufspraxis für die

Dauer von 2 Jahren vom Fachbereichsrat in den Erweiterten Prüfungsausschuss berufen. Grundlage für die Berufung ist ein mit der Berufspraxis abgestimmter Vorschlag. Den Vorsitz im Erweiterten Prüfungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(4) Der Erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgabe auf die Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz) vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362)

- a) sowie der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zu achten,
- b) die ihm zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
- c) die Termine für die Kolloquien und die Melde- und Abgabefristen festzulegen,
- d) Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.

(5) Der Erweiterte Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein professorales und ein Mitglied aus der Berufspraxis anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Erweiterte Prüfungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Erweiterten Prüfungsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Erweiterten Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Einbeziehung der Berufspraxis

(1) Insbesondere den Praxisphasen in den Modulen 11 (Studiengruppen-praktikum) und 12 (praktisches Studiensemester) liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lern- und Bildungsorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:

- a) Erweiterter Prüfungsausschuss (§ 14 Praktikumsordnung)
- b) Kolloquiumskommissionen (§ 11, Absatz 4 Praktikumsordnung)
- c) Praxisreferat Soziale Arbeit (§ 13 Praktikumsordnung)
- d) Praxisforen (§ 10, Absatz 3 Praktikumsordnung)
- e) Fortbildungen für anleitende Fachkräfte (§ 10, Absatz 4 Praktikumsordnung)

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 02.12.2019 mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Geltungsbereich

Sie hat Gültigkeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 11.11. 2019

Darmstadt, den 11.11.2019

Der Vorsitzende des Senates
Prof. Dr. Willehad Lanwer
Präsident*in

Die vorstehende Praktikumsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 02.12.2019

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Hans-Ulrich Huster